

nahme und den Wert von Zeugenaussagen auf der Grundlage von drei weiteren Hss., Bamberg, Staatsbibl., Can. 17, fol. 183rb–vb, Berlin, Staatsbibl., lat. qu. 193, fol. 117ra–va, und München, Staatsbibl., Clm 16084, fol. 72va–73ra.

K. B.

Vasil BIVOLAROV, Die Capitula contra Patarenos Gregors IX., ZRG Kan. 99 (2013) S. 203–261, behandelt erstmals umfassend die antihäretischen Statuten Gregors von Ende 1230/Anfang 1231, die in verkürzter Form in den Liber Extra aufgenommen wurden (X.5.7.15) und so erst ihre Berühmtheit erlangten. Im Anhang werden die Statuten zusammen mit fünf weiteren mit Verbreitung und Durchführung befassten Briefen Gregors und der entsprechenden Konstitution Friedrichs II. vom März 1232 (MGH Const. 2 S. 195–197 Nr. 158) aus Akten des Stadtarchivs Strasbourg ediert, wobei man sich bei den teils langen Erstreckungsvarianten gewünscht hätte, dass jeweils das Ende der Erstreckung auch mit Fußnotenziffer oder Seiten- und Zeilenverweis angegeben worden wäre.

C. R.

Sebastian LOHSSE, Vom Seedarlehen zur Versicherung in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft, ZRG Rom. 133 (2016) S. 372–399, befasst sich mit der Wirkungsgeschichte der Dekretale Naviganti Gregors IX. (X 5.19.19, wohl an Raymund von Peñafort gerichtet), die das im Römischen Recht verankerte Seedarlehen als Verstoß gegen das biblische Wucherverbot ablehnte, dadurch aber Überlegungen in Gang setzte, abseits eines Darlehens den Preis für die Übernahme des Risikos eines Schiffsunglücks zu rechtfertigen. Voll entwickelt findet er diese „wissenschaftliche Geburtsstunde der Transportversicherung“ (S. 398) in der 1338 entstandenen Beichtsumme des Dominikaners Bartholomaeus de Sancto Concordio (in Pisa).

R. S.

Rowan W. DORIN, Canon law and the problem of expulsion: The origins and interpretation of Usurarium voraginem (VI 5.5.1), ZRG Kan. 99 (2013) S. 129–161, legt nahe, dass die auf dem Konzil von Lyon 1274 erlassene Bestimmung gegen fremde Wucherer nicht auf kanonisches Recht, sondern auf das zeitgenössische französische Recht zurückgeht und somit ein seltenes Beispiel für den direkten Einfluss des *ius proprium* auf das *ius canonicum* darstellt. Der Kanon bot den Kommentatoren der folgenden Jahrhunderte Anlass, sich mit der Stellung und der genauen Bedeutung des Fremden (*alienigena*) zu befassen.

C. R.

Lára MAGNÚSARDÓTTIR, Icelandic Church Law in the Vernacular 1275–1550, BMCL 32 (2015) S. 127–143, hebt den Einfluss des Liber Extra auf das volkssprachliche Christengesetz des Árni Þorláksson von 1275, ungedruckte kritische Edition von Magnús Lyngdal Magnússon (2002), und auf die geistliche Gerichtspraxis des 15. Jh. in Island hervor. Volkssprachlichkeit allein belege keine altgermanische Volkstümlichkeit. Außerdem gehe es nicht um eine Konkurrenz von kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, sondern, wie auch im Jónsbók von 1281 — vgl. zuletzt Jana K. Schulman, The Laws of Later